



**RICHTLINIEN DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND
KULTUR ÜBER DIE VERGÜTUNG DES PFLEGEMATERIALS VON
PFLEGEHEIMEN (APH)**

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien finden Anwendung für alle in der kantonalen Langzeitpflegeplanung anerkannten APH des Kantons Wallis.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien präzisieren und ergänzen die folgenden Bestimmungen:

- a) Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG);
- b) Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV);
- c) Gesundheitsgesetz (GG);
- d) Gesetz über die Langzeitpflege (GLP);
- e) Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI);
- f) Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Zusätzlich zu den föderalen Bestimmungen regeln diese Richtlinien die Art und Weise der Abrechnung von Pflegematerial.

3. FINANZIELLE ÜBERNAHME

Die Mittel und Gegenstände werden nachfolgend in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie A: Einfache Mittel und Gegenstände zum Mehrfachgebrauch für verschiedene Patienten. Die Kosten werden im Rahmen der jährlich vom Staatsrat festgelegten Tarife anerkannt.

Kategorie B: Bisher in der MiGeL beinhaltetete Produkte, wie Inkontinenzhilfen oder Verbandmaterial. Diese Produkte werden von der OKP gemäss dem in der MiGeL-Liste festgelegten Höchstpreis erstattet. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem entrichteten Höchstbetrag wird im Rahmen der jährlich vom Staatsrat festgelegten Tarife erfasst.

Kategorie C: Mittel und Gegenstände wie Wund-Vakuum-Therapiesysteme dürfen ausschliesslich vom Pflegepersonal verwendet werden. Die Kosten werden im Rahmen der jährlich vom Staatsrat festgelegten Tarife bis zum 30. September 2022 anerkannt.

Ab dem 01. Oktober 2022 werden diese Produkte in die MiGeL aufgenommen und fallen dann unter die OPK

Die Liste des Materials der Kategorie B, die von den APH bei den Krankenkassen erfasst und in Rechnung gestellt werden müssen, wird von der Dienststelle für Gesundheitswesen auf Vorschlag der AVALEMS erstellt. Produkte, die nicht in dem AVALEMS-Dokument aufgeführt sind, werden im Rahmen der jährlich vom Staatsrat festgelegten Tarife anerkannt.

Eine Weiterverrechnung an die Bewohner ist nicht möglich. Die Institutionen können das MiGeL-Material über einen anderen Anbieter, z. B. eine Apotheke, abrechnen, sofern die oben genannten Grundsätze eingehalten werden.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 01. Oktober 2021 in Kraft.

- 3 NOV. 2021



Mathias Reynard
Staatsrat